

Bundes Public Corporate Governance Bericht 2023

1. Bekenntnis

Mit Stichtag 29.04.2016 wurde die Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Rechenzentrum GmbH (LFRZ GmbH) eine 100%-ige Tochter der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH).

Der Bund hält 100% der Anteile der BRZ GmbH, somit unterliegt auch die LFRZ GmbH als Tochter der BRZ GmbH dem Bundes Public Corporate Governance-Kodex (B-PCGK 2017), auf dessen Befolgung die Organe der LFRZ GmbH hinwirken.

Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Generalversammlung) der LFRZ GmbH bekennen sich zu den Regelungen des B-PCGK 2017. Die Geschäftsführung der LFRZ GmbH hat jährlich in Abstimmung mit dem Überwachungsorgan über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Bundes Public Corporate Governance Bericht). Dieser Bericht hat aus Sicht der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans darzulegen, ob dem B-PCGK 2017 entsprochen wurde und wenn von dessen verpflichtenden Regeln (K) oder „Comply“-Regeln (C), die in die Sphäre von Geschäftsführung und Überwachungsorgan fallen, abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist. Der Bundes Public Corporate Governance Bericht wird auf der Website der LFRZ GmbH (www.lfrz.gv.at) veröffentlicht.

Im Folgenden werden die Informationen bereitgestellt, die nach dem B-PCGK 2017 zu veröffentlichen sind und es wird dargelegt, wo es zu allfälligen Abweichungen zu den Vorgaben des B-PCGK 2017 gekommen ist.

1.1. Abweichungen und Klarstellungen

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Regeln des B-PCGK 2017 in welcher Art und Weise abgewichen wird (a) und es werden Gründe für die Abweichung angeführt (b).

1.1.1. Punkt 9.1.4 des B-PCGK 2017

(a) Die LFRZ GmbH bedient sich zu den Themenbereichen Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention weitgehend der Strukturen ihrer Muttergesellschaft (BRZ GmbH).

(b) Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle ist die Geschäftsführerin der LFRZ GmbH, die in Personalunion Prokuristin der BRZ GmbH und auch in der BRZ GmbH für die Korruptionsprävention zuständig ist.

1.1.2. Punkt 9.3.1 des B-PCGK 2017

(a) Die Bestellung der Geschäftsführung (bis 30.07.2022) erfolgte durch die BRZ GmbH als 100% Mutter-Gesellschaft ohne vorherige Ausschreibung. Die Bestellung der Geschäftsführung für die laufende Funktionsperiode bis 30.07.2027 erfolgte nach einer Ausschreibung gemäß Stellenbesetzungsgesetz.

(b) Die BRZ GmbH hat eine Prokuristin und einen Prokuristen der BRZ GmbH zur Geschäftsführung der LFRZ GmbH bestellt, die diese Aufgabe bis 30.07.2022 ohne zusätzliches Entgelt wahrgenommen haben.

1.1.3. Punkt 9.5.1 des B-PCGK 2017

(a) Die BRZ GmbH hat eine Prokuristin und einen Prokuristen der BRZ GmbH zur Geschäftsführung ihrer 100%-Tochtergesellschaft, der LFRZ GmbH, bestellt.

(b) Allfällige Interessenskonflikte zwischen BRZ GmbH und LFRZ GmbH sind aufgrund der Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen der BRZ GmbH in die Geschäftsführung der LFRZ GmbH dem Überwachungsorgan bekannt; derartige Konstellationen sind in Konzernen üblich.

1.1.4. Punkt 11.2.3.1 des B-PCGK 2017

(a) Die Mitglieder des Überwachungsorgans haben aus ihrer Mitte keine/n Vorsitzende/n und keine/n Stellvertreter/in gewählt.

(b) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsführung der BRZ GmbH, die zu gleichen Anteilen stimmberechtigt sind.

1.1.5. Punkt 11.3.3 des B-PCGK 2017

(a) Das Überwachungsorgan der LFRZ GmbH hat keinen Personalausschuss.

(b) Die BRZ GmbH hat eine Prokuristin und einen Prokuristen der BRZ GmbH zur Geschäftsführung der LFRZ GmbH bestellt. Die Einrichtung eines Personalausschusses erscheint nicht „effizient“ im Sinne des B-PCGK 2017.

1.1.6. Punkt 11.7 des B-PCGK 2017

(a) Die LFRZ GmbH hat keinen Aufsichtsrat eingerichtet.

(b) Als Überwachungsorgan fungiert gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK 2017 die Geschäftsführung des Anteilseigners (BRZ GmbH) im Rahmen der Generalversammlung (Anteilseignerversammlung). Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Wenn Punkt 11.7 des B-

PCGK 2017 entsprochen wird, ist es jedoch gleichzeitig nicht möglich, der Bestimmung des Punkt 11.6.6 B-PCGK, wonach ein Mitglied des Überwachungsorgans nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein darf, ebenfalls zu entsprechen, da nach § 34 GmbHG jede Generalversammlung - und daher auch jene der LFRZ GmbH - aus Anteilseignern besteht.

1.1.7. Punkt 13. des B-PCGK 2017

(a) Die LFRZ GmbH hat keine eigene Revisionsstelle.

(b) Für die LFRZ GmbH wurde eine gemeinsame Revisionsstelle im Konzernverbund mit der BRZ GmbH eingerichtet.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

(a) Informationen über die Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung der LFRZ GmbH sind bestellt

Herr Ing. Günther Lauer

Geburtsjahr: 1967

Datum der Erstbestellung: 31.05.2016

Ende der laufenden Funktionsperiode: 30.07.2027

Funktion: technischer Geschäftsführer

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: A-SIT Plus GmbH

Haftpflichtversicherung: Es besteht eine „Directors and Officers“-Versicherung im Konzernverbund mit der BRZ GmbH.

Frau Mag.^a Patrizia Pekarek

Geburtsjahr: 1966

Datum der Erstbestellung: 31.05.2016

Ende der laufenden Funktionsperiode: 30.07.2027

Funktion: kaufmännische Geschäftsführerin

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: keine

Haftpflichtversicherung: Es besteht eine „Directors and Officers“-Versicherung im Konzernverbund mit der BRZ GmbH.

Gewährte fixe und variable Vergütungen im Geschäftsjahr:

Vergütungen der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 01.01.2023 - 31.12.2023	fix (EUR)	variabel (EUR)	Altersversorgung (EUR)
Ing. Günther Lauer	21.000,00	keine	keine
Mag.a Patrizia Pekarek	20.716,97,00	keine	keine

(b) Informationen über das Überwachungsorgan

Die Überwachungsfunktion über die LFRZ GmbH nimmt die Generalversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anteilseigners (BRZ GmbH), wahr.

Herr Ing. Roland Ledinger

Geburtsjahr: 1964

Erstmals als Geschäftsführer der BRZ GmbH bestellt: 01.11.2021

Bestellt bis: 31.10.2026

Funktion: Anteilseignervertreter

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld: keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: keine

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

Frau Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Geburtsjahr: 1973

Erstmals als Geschäftsführerin der BRZ GmbH bestellt: 01.02.2007

Bestellt bis: 31.10.2026

Funktion: Anteilseignervertreterin

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld: keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: keine

Verträge gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

3. Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsführung und Überwachungsorgan:

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem GmbHG, dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der LFRZ GmbH.

Grundsätzlich trägt die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für das Unternehmen. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einem einzelnen Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden. Die Generalversammlung ist berechtigt, den Mitgliedern der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

Die Geschäftsführung hält laufend Kontakt zu den Mitgliedern der Generalversammlung, die gleichzeitig auch die Überwachungsfunktion innehaben, und informiert so über wesentliche Ereignisse die LFRZ GmbH betreffend. Außerdem berichtet die Geschäftsführung der Generalversammlung in Quartalsberichten über die Geschäftslage der LFRZ GmbH. Die Quartalsberichte enthalten das Quartalsergebnis, dargestellt in der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz.

(a) Zur Arbeitsweise der Geschäftsführung

i. Kompetenzverteilung

Es kommt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der LFRZ GmbH zur Anwendung, in der unter anderem auch die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt sind. Demnach gibt es Geschäfte, die in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung liegen und solche, für die jeweils nur ein Mitglied der Geschäftsführung ressortzuständig ist. Innerhalb des jeweiligen ressortzuständigen Bereichs ist jedes Mitglied eigenständig und allein verantwortlich, wobei aber wichtige Geschäftsfälle dem jeweils anderen Mitglied zur Kenntnis zu bringen sind. Unbeschadet der grundsätzlichen alleinigen Verantwortung für seine jeweiligen Ressorts ist jedoch jedes Mitglied der Geschäftsführung stets verpflichtet, im Gesamtwohl des Unternehmens zu handeln. Bestehen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet darüber die Generalversammlung.

In der **Gesamtverantwortung der Geschäftsführung** liegt Folgendes:

- Angelegenheiten, in denen das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorsehen;
- der Jahresabschluss der Gesellschaft;
- Angelegenheiten, die der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;
- die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Gesamtführung und die Geschäftspolitik;
- die Festlegung der Grundsätze des Investitions-, Finanz- und Personalplans gemäß § 4 der Geschäftsordnung;
- die Festlegung der Grundsätze des Kosten-, Ertrags- und Investitionsbudgets gemäß § 4 der Geschäftsordnung;
- die Erstellung des Strategieplans gemäß § 4 der Geschäftsordnung;
- die Grundsätze der Personalpolitik;
- die Unternehmenskommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- die interne Revision.

In der Ressortzuständigkeit des **technischen Geschäftsführers** fallen folgende Agenden:

- die technische und vertriebsbezogene Unternehmensstrategie;
- die Forschung und Entwicklung;
- die technischen Angelegenheiten, insbesondere der;
 - Hardware;
 - Software;
 - Netzwerke;
- die technische Implementierungsverantwortung;
- die technische Betriebsverantwortung;
- der Applikationsbetrieb;
- die Applikationsentwicklung;

- der Infrastrukturbetrieb;
- die Infrastrukturentwicklung;
- das Projekt- und Servicemanagement sowie die Disposition der SLAs (Service Level Agreements);
- der IT-Sicherheit;
- das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätssicherung im technischen Ressort-Bereich
- das Technologiemanagement;
- das Kundenmanagement.

In die Ressortzuständigkeit der **kaufmännischen Geschäftsführerin** fallen folgende Agenden:

- die kaufmännische Unternehmensstrategie;
- das Finanz- und Rechnungswesen;
- das Controlling (Budgetierung, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung);
- das Beschaffungswesen;
- die Warenwirtschaft;
- die Rechtsangelegenheiten;
- das Personalwesen;
- der Datenschutz.

ii. Geschäfte und Maßnahmen mit Zustimmung der Generalversammlung

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags der LFRZ GmbH vom 23.05.2005 bedürfen Beschlüsse der Geschäftsführung über die folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Generalversammlung:

- (1) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- (2) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften;
- (3) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- (4) das Budget;
- (5) Investitionen, die im Budget vorgesehen sind und deren Anschaffungskosten im Einzelfall EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) übersteigen; nicht im Budget vorgesehene Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) übersteigen;
- (6) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) im Einzelfall und die den Gesamtbetrag von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- (7) Gewährung von Darlehen und Krediten, die den Betrag von EUR 10.000,-- (Euro zehntausend) im Einzelfall und die den Gesamtbetrag von EUR 30.000,-- (EUR dreißigtausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- (8) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- (9) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- (10) die Feststellung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligung und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG;
- (11) die Erteilung der Prokura.

Zusätzlich zu den in § 8 des Gesellschaftsvertrags der LFRZ GmbH genannten Angelegenheiten bedürfen gemäß Anlage 1 zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der LFRZ GmbH Beschlüsse der Geschäftsführung der Zustimmung der Generalversammlung in folgenden Angelegenheiten:

1. Strategische Ausrichtung und Organisation

- (1) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik sowie der Qualitätspolitik;
- (2) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftsfeldern;
- (3) die Grundsätze der Preispolitik und des Marketings;
- (4) die Grundsätze der Finanzierungspolitik und der Beschaffungspolitik;
- (5) die Grundsätze der Personal- und Entlohnungspolitik,
- (6) die Gründung von Tochtergesellschaften.

2. Personal

- (1) die Erteilung einer Prokura; über den Widerruf einer bestehenden Prokura ist die Generalversammlung zu informieren;
- (2) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von 2 Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- (3) die Neubestellung eines Leiters der Internen Revision.

3. Besondere Geschäftsfälle

- (1) das Eingehen von Kooperationen und Geschäften mit Auslandsbezug (ausgenommen davon sind Beschaffungsvorgänge im Ausland, die im Einzelfall EUR 20.000,-- nicht übersteigen);
- (2) das Eingehen von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

(b) Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

Anzahl und Art der Ausschüsse des Überwachungsorgans und deren Entscheidungsbefugnisse

Die Überwachungsfunktion wird von der Generalversammlung (Anteilseignerversammlung) der LFRZ GmbH wahrgenommen. Es sind keine Ausschüsse eingerichtet.

Gemäß § 7 (3) des Gesellschaftsvertrags der LFRZ GmbH bleiben der Generalversammlung insbesondere die Beschlussfassung über das Budget (Planungsrechnung) für das folgende Geschäftsjahr sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verteilung des Bilanzgewinns vorbehalten. Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung der LFRZ GmbH über alle in § 8 des Gesellschaftsvertrags der LFRZ GmbH sowie in Anlage 1 der Geschäftsordnung der LFRZ GmbH angeführten Agenden.

Anzahl der Sitzungen des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr 2023 und Schwerpunkte seiner Tätigkeit

Anzahl der Generalversammlungen: 5

Schwerpunkte der Tätigkeit: Überwachung der Geschäftsführung; Prüfung von Geschäften, die der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen; Prüfung der Rechnungslegung sowie der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme; Prüfung des Jahresabschlusses; Bestellung der Abschlussprüfer; Beschlussfassung über das Budget; Verwendung des Bilanzergebnisses.

Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit

Es bestehen keine Ausschüsse des Überwachungsorgans.

Anführung der Mitglieder des Überwachungsorgans, die im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans nicht teilgenommen haben

Im Jahr 2023 gab es kein Mitglied des Überwachungsorgans, welches an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans nicht teilgenommen hat.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

Angabe des Frauenanteils in der Geschäftsführung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung

In der Geschäftsführung und in der Generalversammlung ist jeweils ein Frauenanteil von 50% gegeben.

Beschreibung der im Geschäftsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsführung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung

Eine Parität der Geschlechter ist sowohl in der Geschäftsführung als auch im Überwachungsorgan gegeben.

Im Rahmen von Stellenausschreibungen weist die LFRZ GmbH darauf hin, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt werden.

5. Angaben über die externe Evaluierung

Gemäß Punkt 15.5 des B-PCGK 2017 wurde die Einhaltung der Regelungen des Kodex im Jahr 2022 anhand des B-PCGK-Berichts 2021 einer Prüfung durch eine externe Institution (Wirtschaftsprüfer) unterzogen. Das Prüfergebnis bestätigt, dass keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die zur Annahme veranlassen, dass der B-PCGK-Bericht 2021 nicht dem B-PCGK 2017 entspricht.

Wien, am 29.02.2024

Geschäftsführung der LFRZ GmbH

Für die Generalversammlung der LFRZ GmbH

Ing. Günther Lauer e. h.

Ing. Roland Ledinger e. h.

Mag.^a Patrizia Pekarek e. h.

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e. h.